



# 28. WINDENERGIETAGE WENN DER WIND SICH DREHT...

05. BIS 07. NOVEMBER 2019 IN POTSDAM

## Betreiber ↔ Betriebsführer

Kennen Sie die Rechtsfallen bei der Übertragung von Betreiberpflichten?

Potsdam, 04. November 2019

**RA Martin Davidsohn und RA Bernd Albrecht**

DAG Rechtsanwälte

Unternehmensorganisation: Recht und Technik

Bliersheimer Straße 80 • 47229 Duisburg  
Fon 02065 / 89234-0 • Fax 02065 / 89234-22  
info@dag-recht.de • www.dag-recht.de



Unsere Kunden



**Rechtliche Grundlagen**



**Verantwortung beim Anlagenbetrieb**



**Delegation der Betreiberverantwortung**



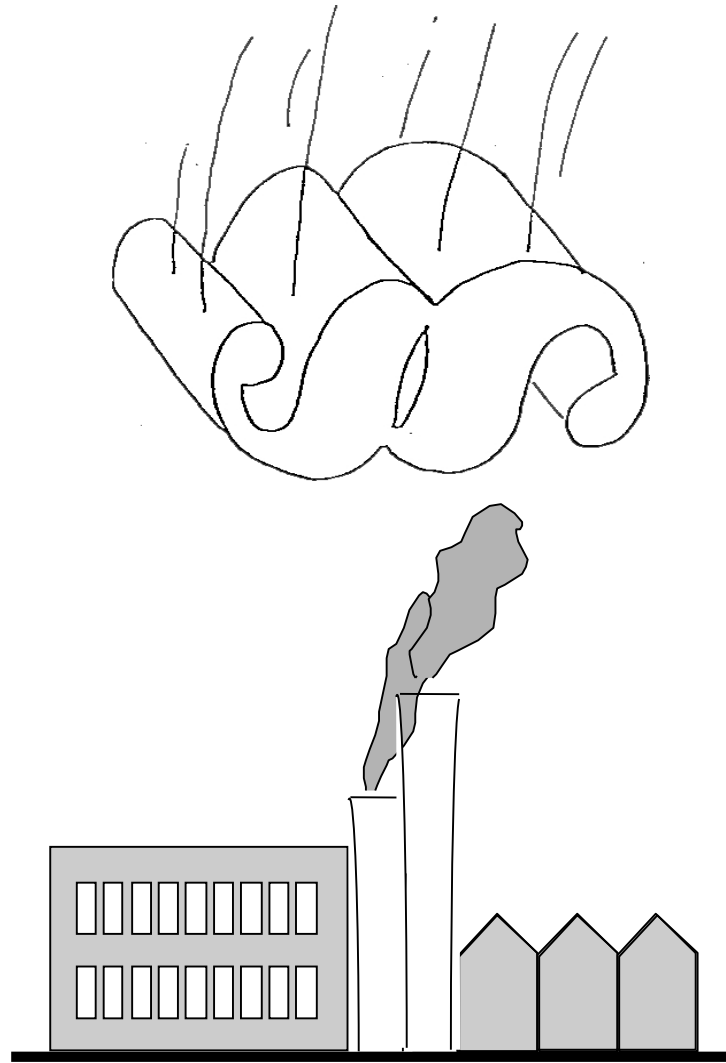
## **Rechtliche Grundlagen**



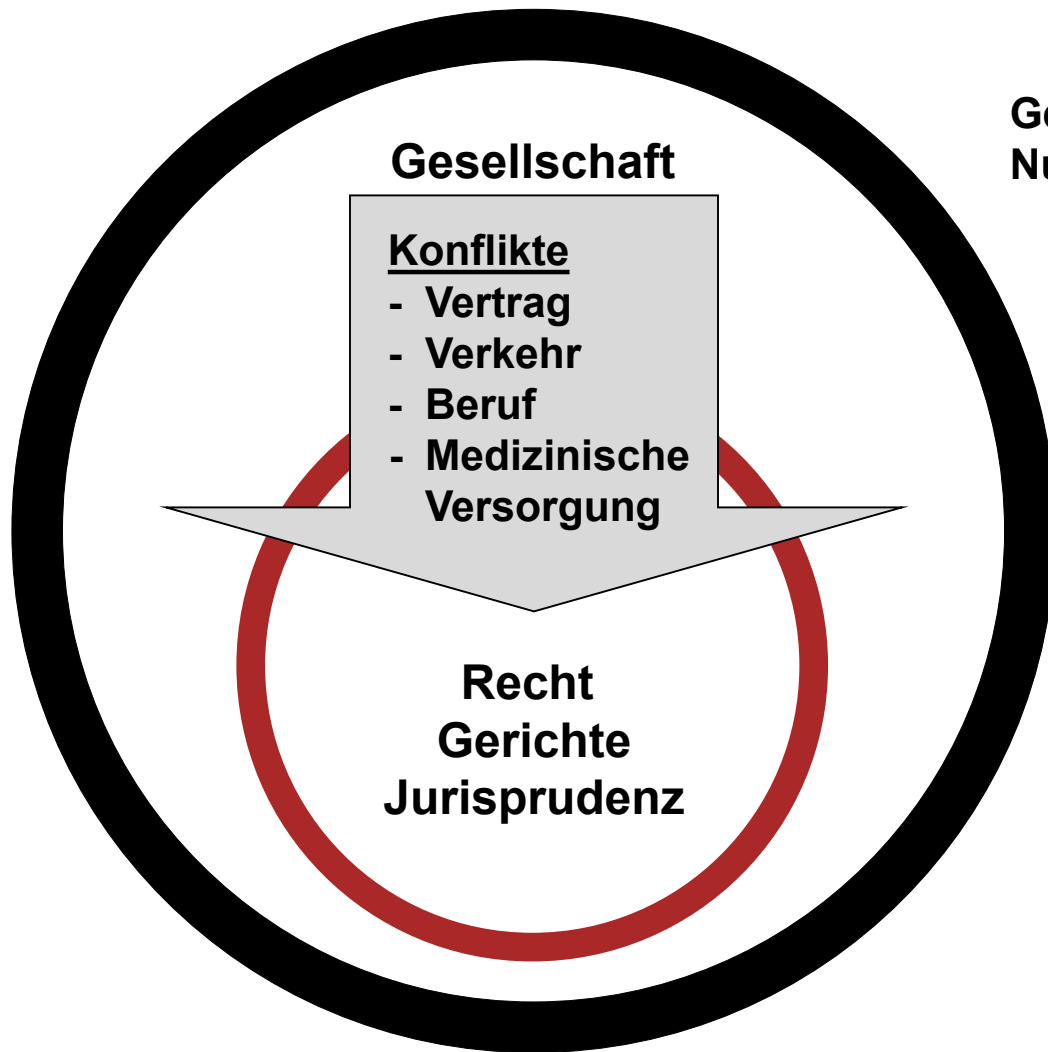
Verantwortung beim Anlagenbetrieb



Delegation der Betreiberverantwortung



Standort Deutschland



**Gewaltmonopol des Staates:  
Nur er darf Konflikte lösen!**

**Es gibt nur einen Konfliktlöser**

**Die “Gemeinsame Forschungsstelle“ in Ispra, die im Auftrag der EU damit beschäftigt ist, die Wirksamkeit der Bestimmungen laufend zu überwachen, stellte bei der zweiten Revision “erhebliche Schwächen“ im Vollzug der sog. “Seveso-Richtlinie“ fest. Die Ursachen für 90% der untersuchten 130 schweren Industrieunfälle während der vergangenen zehn Jahre lägen in “organisatorischen Versäumnissen der Unternehmensführungen“, also beim Management ...**

Quelle: Europa Chemie Nr. 11, 18. April 1994, S. 10

**“Eine Analyse der in der Gemeinschaft gemeldeten schweren Unfälle zeigt, daß in den meisten Fällen Management- bzw. organisatorische Mängel die Ursache waren. Es müssen deshalb auf Gemeinschaftsebene grundlegende Prinzipien für die Managementsysteme festgelegt werden, die geeignet sein müssen, den Gefahren schwerer Unfälle vorzubeugen und sie zu verringern und die Unfallfolgen zu begrenzen.“**

Quelle: Erwägungsgrad Nr. 15 der Richtlinien 96/82/EG vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II), Amtsblatt der EG, Nr. 4 10/14 vom 14. Januar 1997

**Sicherheit durch Organisation**

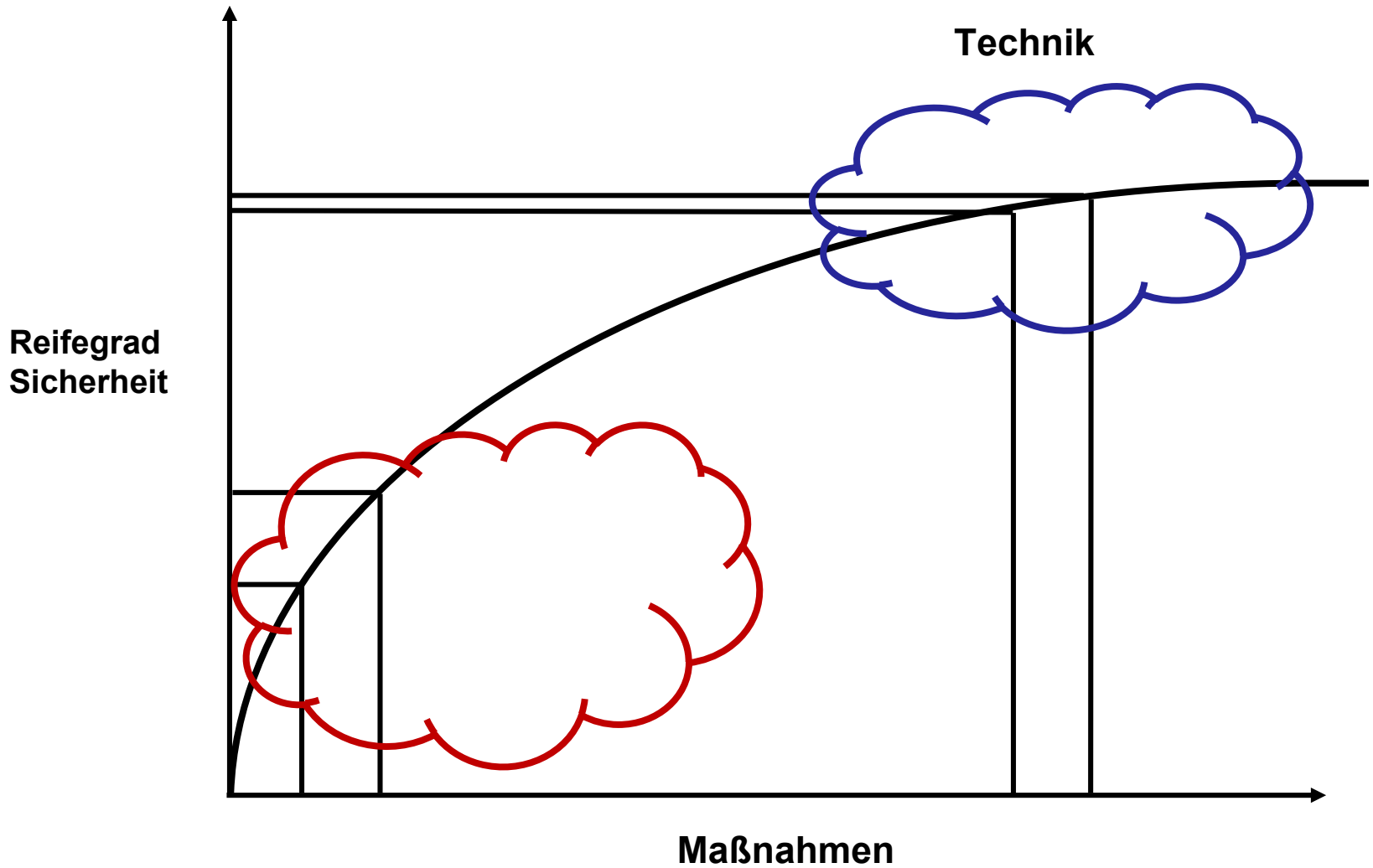


**96 % aller Verletzungen am Arbeitsplatz  
sind nicht auf unsichere Bedingungen  
im Sinne  
von fehlerhafter Technik,  
sondern auf  
- vermeidbare! -  
unsichere Handlungen  
zurückzuführen.**

**Quelle:** Ministerialdirigent Gerd Albracht, Leiter Abteilung Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik, betrieblicher Gesundheitsschutz;  
Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung Wiesbaden; Vortrag IIR-Seminar:  
Arbeitsschutzmanagement im Betrieb

**Organisation tut Not!**





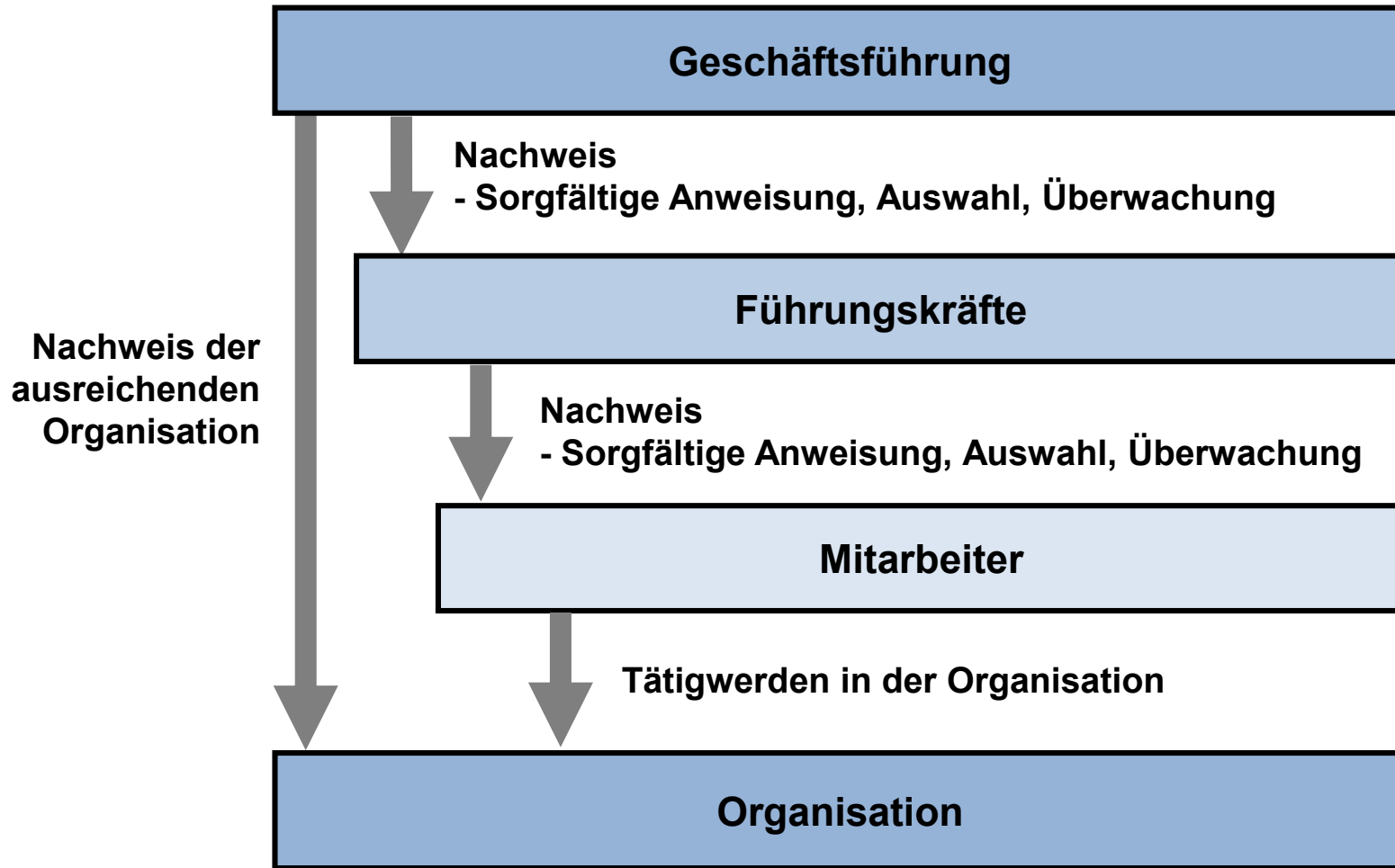
Grenznutzen organisatorischer und technischer Maßnahmen

## **Schadensersatzpflicht**

- I Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.**
  
- II Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.**

## **Haftung für den Verrichtungsgehilfen**

- I Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.**
- II Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.**



**Trotz Delegation bleibt der Übertragende in der Verantwortung.  
Seine Verantwortung hat sich lediglich geändert.**

(BGHSt 19, 286, 288)

**Pflichten des Übertragenden ob **Vorstand** oder **Vorarbeiter****

- **sorgfältige Auswahl**
- **ausreichende Anweisung**
- **Kontrolle der übertragenen Aufgaben**
- **Eingreifen bei Fehlern**

**Keine Entlassung aus der Sorgfaltspflicht, wenn Übernehmender**

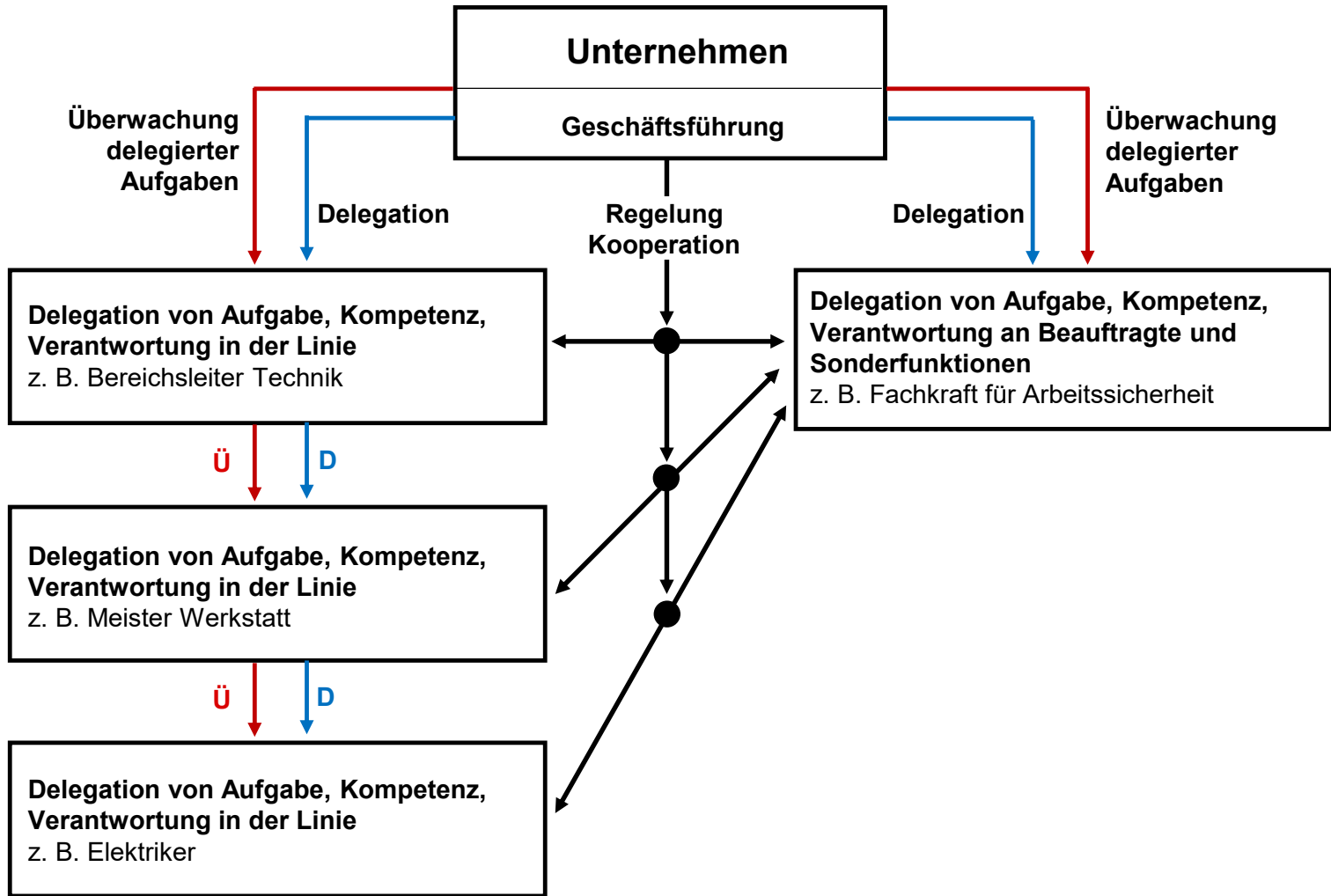
1. **nicht qualifiziert ist**
2. **nachlässig arbeitet**
3. **nicht die Möglichkeit zur Pflichtenerfüllung hat**
4. **unvorhersehbare Situation eintritt (Krise).**

Inhalt und Umfang der Aufsichtsmaßnahmen sind von der Größe des Betriebes, der Anzahl der Beschäftigten, deren Sachkunde und Sorgfalt, der innerbetrieblichen Organisation, den realen Überwachungsmöglichkeiten und der Art der auszuführenden Arbeiten sowie der Bedeutung der einzuhaltenden Vorschriften abhängig.

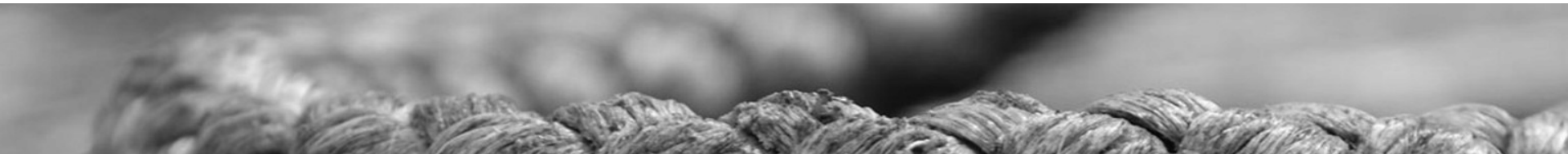
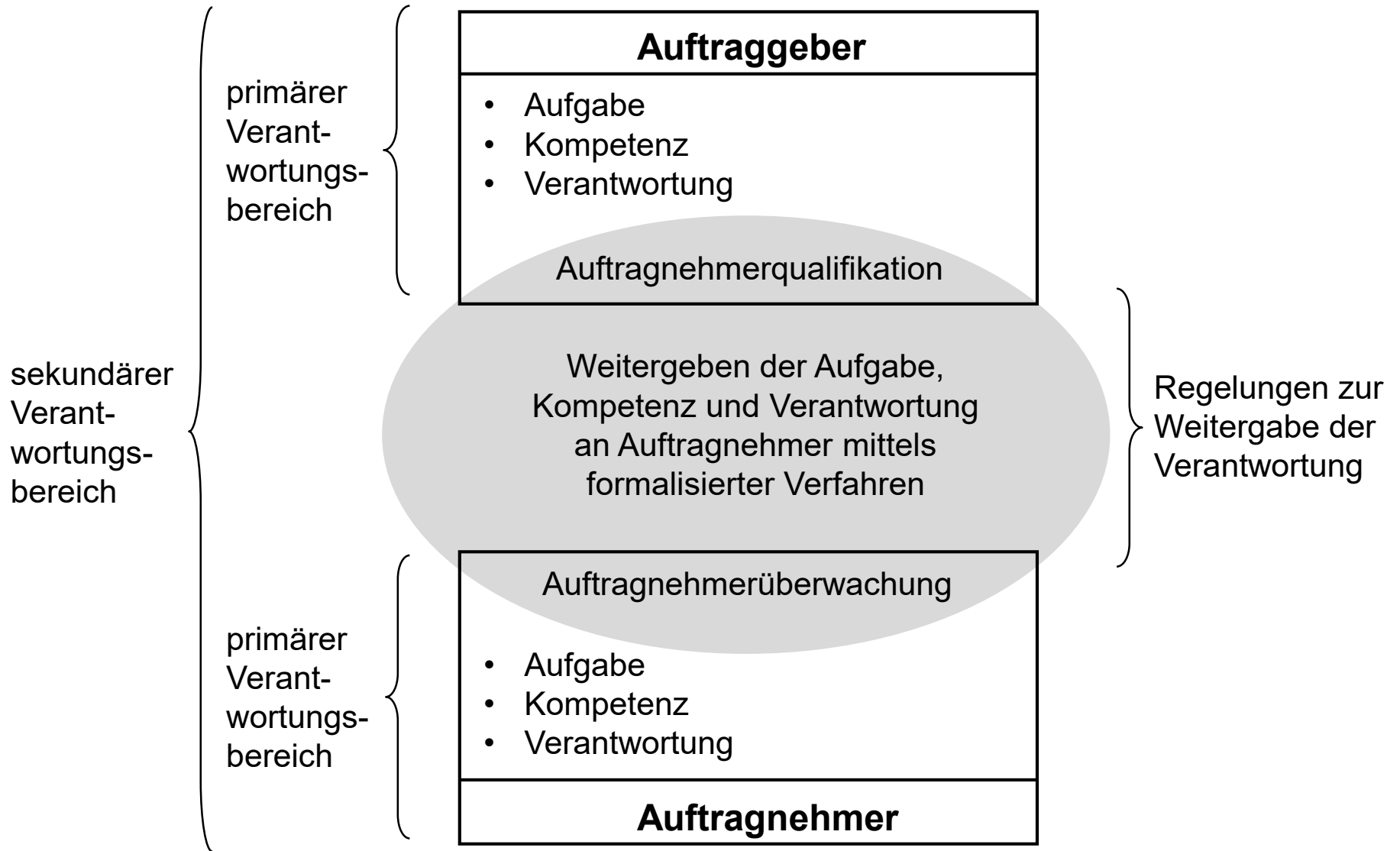
Zu den Aufsichtsmaßnahmen gehört im Einzelnen, die Personen je nach Bedeutung ihrer Aufgaben für den Betrieb und der ihnen zufallenden Verantwortung auszuwählen

- sie fortlaufend über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften genau zu unterrichten
- ihnen klar zu machen, für welchen Teil des Betriebsablaufes sie verantwortlich sind
- ihnen genügend Zeit für eine gewissenhafte Beachtung dieser Vorschriften zu lassen
- sie und den Ablauf der Betriebsvorgänge regelmäßig durch Stichproben zu kontrollieren
- dafür zu sorgen, dass die Arbeitsgeräte und technischen Einrichtungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen oder so gestaltet sind, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden können.

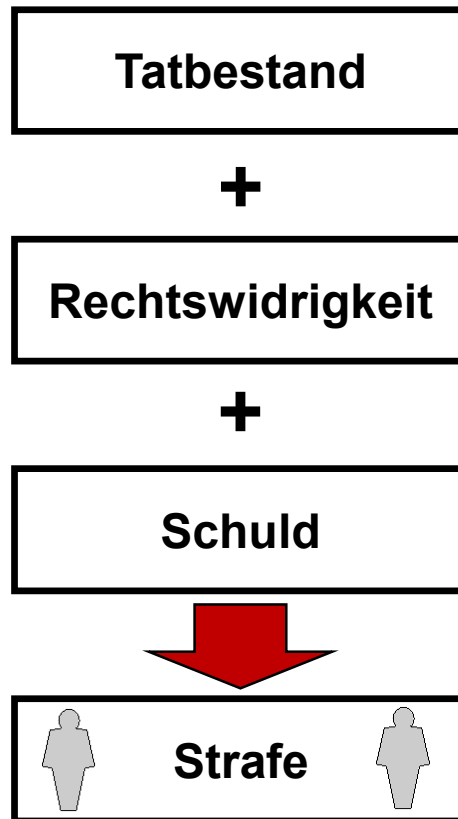
Falls die Umstände es erfordern, muss den Arbeitnehmern ihre Verantwortlichkeit in regelmäßigen Abständen schriftlich oder mündlich in Erinnerung gebracht werden.



## Organisationsverschulden im Unternehmen







- **Strafrecht**
- **Nebenstrafrecht**  
(z. B. Ordnungswidrigkeitenrecht)

## **Schuld ist Vorwerfbarkeit**

- Der Täter muss schuldig sein, d. h. aufgrund seines Alters und seines geistig-seelischen Zustandes einsichtsfähig sein (Schuldfähigkeit).
- Der Täter wusste, was er tat (Vorsatz)/er hätte wissen müssen, was er tat (Fahrlässigkeit).
- Der Täter wusste oder hätte zumindest wissen müssen, dass sein Tun unrecht ist (Unrechtsbewusstsein).
- Fehlen von Schuldausschließungsgründen.

## § 13 StGB

### Begehen durch Unterlassen

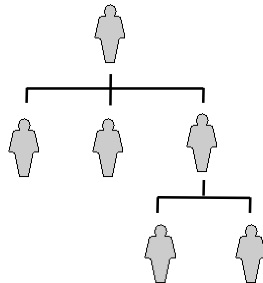
- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

oder

**Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun - sondern auch für das, was wir nicht tun.**

Schutz-Garant

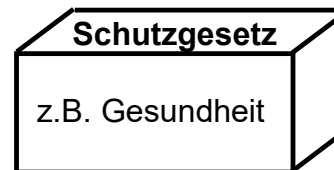
Linie



+

Überwachungs-Garant

Beauftragte



Strafbarkeit durch Nichthandeln

## Beispiel Salzsäure-Fall

Vorwurf: unerlaubte Gewässer- verunreinigung (§ 324 StGB)	Haftung aus:	DM
Vorsitzender des Vorstandes	Generalverantwortung und All- zuständigkeit/Organisations- pflichten	250.000,-
zuständiges Vorstandsmitglied	zusätzlich: Verantwortung kraft funktionel- ler Sachzuständigkeit	750.000,-
Werksleiter	Konkrete Organisationsverant- wortung, Kontrollpflicht	80.000,-
Abteilungsleiter Reinhaltung Wasser und Luft	Aufsichtspflicht sowie Aus- wahl- und Instruktionspflicht	300.000,-
Werker Neutralisation	Handlungsverantwortung	—

Quelle: G. Eidam: Unternehmen und Strafe    Achtung: Kenntnisse Behörde!

Die strafrechtliche Verantwortung der Mitarbeiter

Beispiel Korrosionsschutzfall

**Vorwurf:  
fahrlässige Tötung,  
Körperverletzung**

**Haftung aus:**

**EURO**

Hauptabteilungsleiter
Abteilungsleiter
Gruppenleiter
Mitarbeiter

Anweisungs-, Auswahl-, Überwachungspflicht
Anweisungs-, Auswahl-, Überwachungspflicht
Anweisungs-, Auswahl-, Überwachungspflicht, Handlungsverantwortung
Handlungsverantwortung

_____
_____
_____
_____

- (1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fährlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in den Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, durch die gehörige Aufsicht verhindert oder wesentliche erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.
- (2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu 1 Millionen Euro geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße - Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.



Rechtliche Grundlagen



**Verantwortung beim Anlagenbetrieb**



Delegation der Betreiberverantwortung

➤ **Es gibt keine einheitliche Definition des "Betreibers".**

➤ **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):**

Betreiber ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Anlagen in ihrem Namen, auf ihre Rechnung und in eigener Verantwortung führt, die unmittelbare Entscheidungsgewalt über den Betrieb der Anlagen innehat und die wirtschaftlichen Risiken des Betriebes trägt.

➤ **DIN VDE 0105-100 (Betrieb elektrischer Anlagen):**

Anlagenbetreiber ist die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage, die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt.

Die Person des Anlagenbetreibers kann der Eigentümer, Unternehmer, Besitzer oder eine beauftragte Person sein, die die Unternehmerpflichten wahrnimmt.



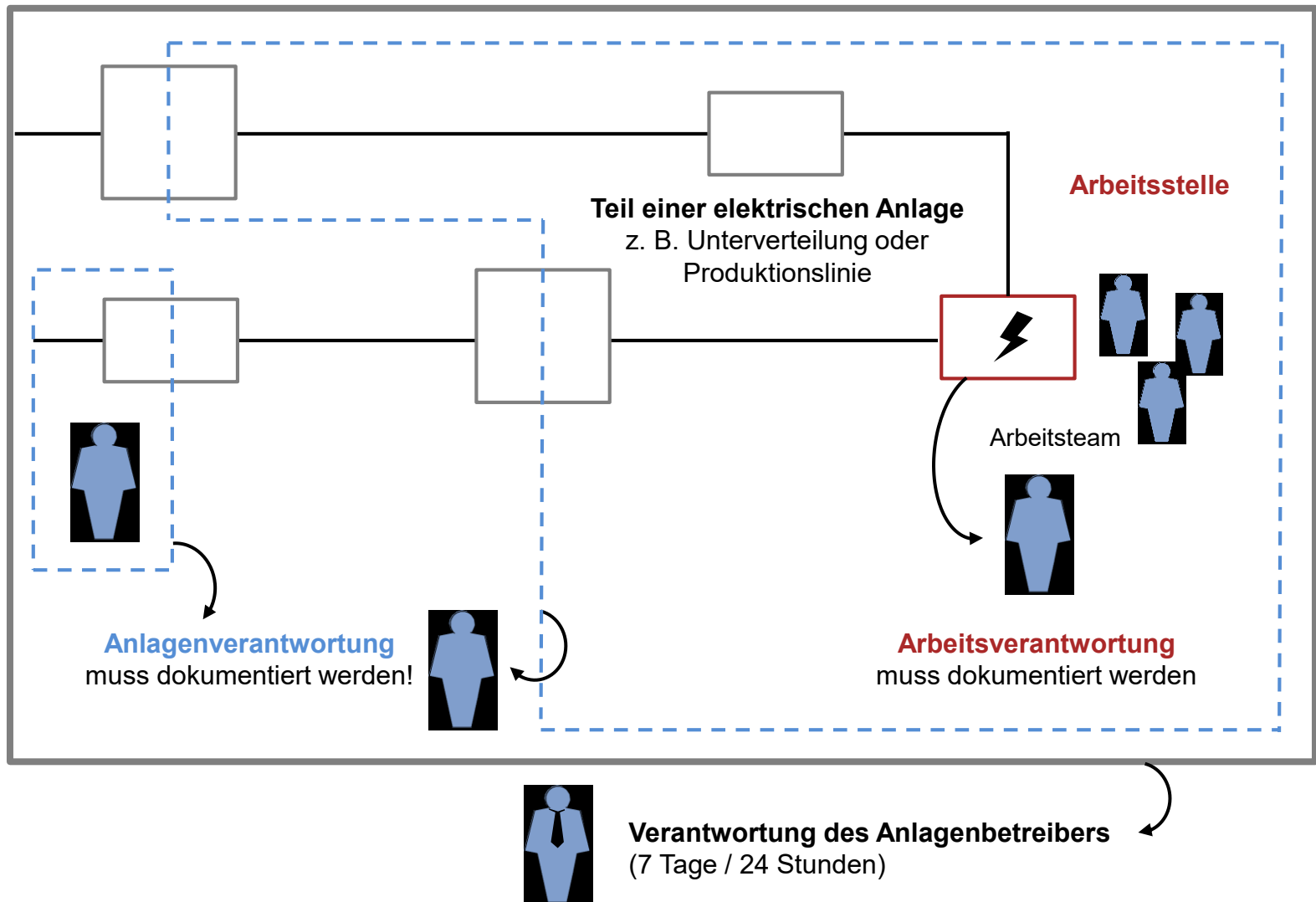
- **Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für den sicheren Anlagenbetrieb**
- **Schutz der Umwelt und Dritter**
- **Gewährleistung der Verkehrssicherheit**
- **Organisation der Aufgabenerledigung**
- **Führung und Schutz des Personals an den Anlagen**
- **Vorgaben für die Planung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen**  
(Wartung, Inspektion, Instandsetzung)
- **Umgang mit Behörden (Information und Kooperation)**

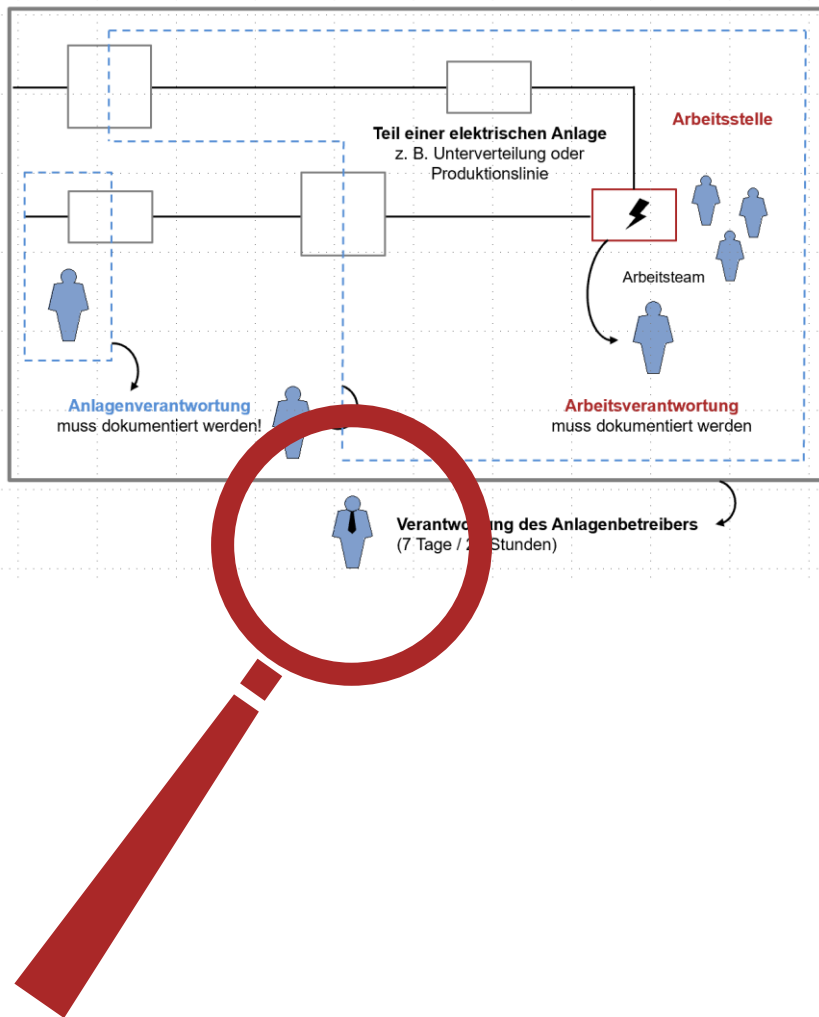
## **DIN VDE 0105-100 (Betrieb elektrischer Anlagen)**

- Vorgeben von Regeln und Randbedingungen der Organisation für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage
- Benennung von Anlagenverantwortlichen und Arbeitsverantwortlichen.

**Zusätzliche Pflichten beim Betrieb elektrischer Anlagen**







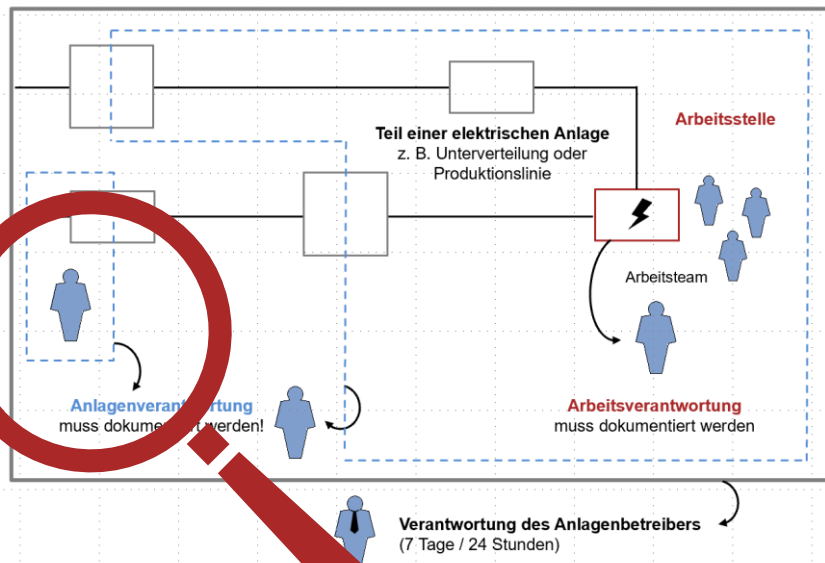
## Anlagenbetreiber

Eine Person, die beauftragt ist, die Unternehmerpflicht für **den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen** wahrzunehmen.

### ➤ Wesentliche Aufgaben:

- Gefährdungsbeurteilungen veranlassen
- Regeln zu Instandhaltungsmaßnahmen, wiederkehrenden Prüfungen, Schaltheandlungen etc. festlegen
- Zutritt zu Orten mit einer besonderen elektrischen Gefährdung regeln
- Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen veranlassen (z. B. Absperrung, Nachrüstung, Stilllegung von Anlagen)
- Anlagenverantwortlichen benennen.

### ➤ Muss keine Elektrofachkraft sein.



## Anlagenverantwortlicher

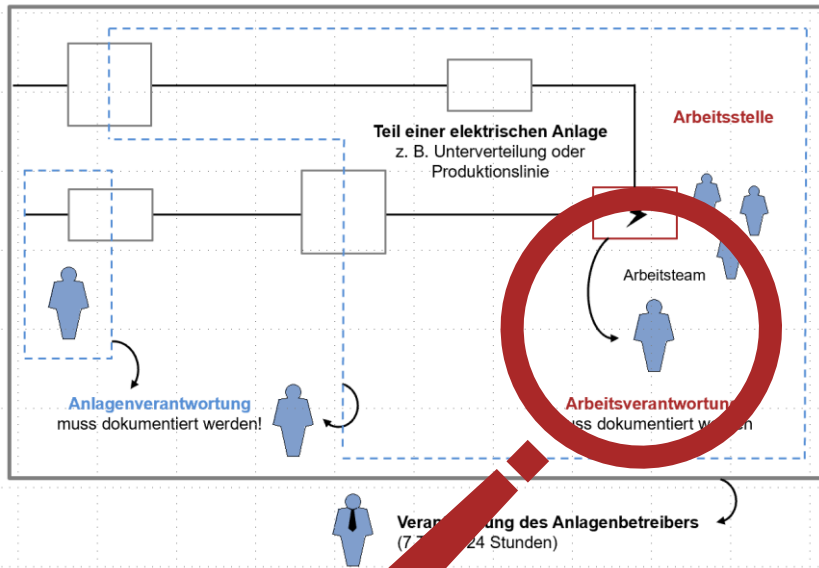
Eine Person, die beauftragt ist, während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der Anlage bzw. für diejenigen Anlagenteile zu tragen, die zur Arbeitsstelle gehören.

### ➤ Wesentliche Aufgaben:

- Gefährdungsbeurteilung durchführen
- Sicherheitsmaßnahmen und Arbeitsverfahren festlegen
- Arbeiten koordinieren, konkrete Arbeitsabläufe festlegen und überwachen
- Ordnung und Sauberkeit sicherstellen
- Zugang zu den Anlagen während der Arbeiten regeln
- Erlaubnis zur Durchführung von Arbeiten an den Anlagen erteilen.

### ➤ Fachliches Weisungsrecht in Fragen der Sicherheit der Anlagen.

### ➤ Muss Elektrofachkraft sein (bei elektrischen Arbeiten).



## Arbeitsverantwortlicher

Eine Person, die beauftragt ist, die **unmittelbare Verantwortung** für die Durchführung der Arbeiten zu tragen.

### ➤ Wesentliche Aufgaben:

- Einhalten der Sicherheitsvorschriften und Anweisungen sicherstellen
- Unterweisen der Mitarbeiter des Arbeitsteams vor Beginn der Arbeiten (besondere Gefahren, einzuhaltende Sicherheitsregeln etc.)
- bei mehreren Personen Zusammenarbeit koordinieren
- Information des Anlagenverantwortlichen über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten.

➤ **Arbeitsbezogene Weisungsbefugnis gegenüber allen an der Arbeit Beteiligten.**

➤ **Muss Elektrofachkraft sein (bei elektrischen Arbeiten).**



Rechtliche Grundlagen



Verantwortung beim Anlagenbetrieb



**Delegation der Betreibverantwortung**

## Ausgangslage

- **Der Eigentümer einer elektrischen Anlagen hat sicherzustellen, dass**
  - für jede elektrische Anlage ein Anlagenbetreiber benannt ist
  - für jede elektrische Anlage, an der gearbeitet wird, ein Anlagenverantwortlicher namentlich benannt oder zumindest eindeutig identifizierbar ist
  - für jede Arbeit an einer elektrischen Anlage ein Arbeitsverantwortlicher bestellt ist
  - eine Verantwortliche Elektrofachkraft benannt und mit der Wahrnehmung der Fach- und Aufsichtsverantwortung für den elektrotechnischen Betrieb/Betriebsteil beauftragt ist.
- **Asset Ownern fehlt oft das technische Know-how, um diese Betreiberverantwortung wahrnehmen zu können.**
- **Die Wahrnehmung dieser besonderen Betreiberpflicht kann delegiert werden.**
- **Es werden Betriebsführer beauftragt, die die Betreiberpflichten eigenverantwortlich wahrnehmen sollen.**



## Fehlerquelle Nr. 1: Übertragung von Kompetenzen

- **Betriebsführer haben nur einen eng begrenzten Entscheidungsspielraum.**  
Oft zu wenig, um Maßnahmen zum Erhalt der Anlagen oder zur Beseitigung von Störungen im notwendigen Umfang eigenverantwortlich zu veranlassen.
- **Vertraglich eingeräumte Kompetenzen werden in der gelebten Praxis nicht umgesetzt.**  
Selbst wenn ein Betriebsführer vertraglich einen gewissen Entscheidungsspielraum hat, werden nahezu alle Entscheidungen durch den Asset Owner getroffen.



**Keine wirksame Übertragung der Verantwortung auf den Betriebsführer!**

## Fehlerquelle Nr. 2: Umsetzung des DIN VDE-Regelwerkes

### ▪ Vertragliche Situation

- Keine klaren Regelungen, durch wen die Aufgaben als Anlagenverantwortlicher, Arbeitsverantwortlicher oder Verantwortliche Elektrofachkraft wahrzunehmen sind.
- Regelmäßig keine Verpflichtung des Auftragnehmers, entsprechende Regelungen zu treffen.
- Vorgaben zur Qualifikation des Personals in den Anlagen fehlen.

### ▪ Gelebte Organisation

- Der Technische Betriebsführer nimmt wesentliche Aufgaben der Verantwortlichen Elektrofachkraft und des Anlagenverantwortlichen wahr, Zuständigkeiten sind formal nicht übertragen.
- Übergeordnete Regelungen des Auftraggebers zu Arbeiten an den Anlagen fehlen.



**Umsetzung des elektrotechnischen Regelwerkes ist nicht sichergestellt!**

Häufige Fehler bei der Delegation

## Fehlerquelle Nr. 3: Vertragliche Regelungen zur Organisation

### ▪ Aufgaben und Schnittstellen

- zu allgemeine Formulierungen der delegierten Aufgaben (z. B. "*Der Auftragnehmer nimmt die Verkehrssicherungspflichten in den Anlagen wahr.*")
- Leistungsverzeichnis fehlt bzw. ist unvollständig
- Abstimmungserfordernisse oft unklar (z. B. Festlegung von Prüfintervallen, Wartungszyklen etc.)
- Ansprechpartner sind nicht festgelegt (z. B. 24/7-Kontakte)
- Notfallmanagement (Alarmierungswege, Pressekontakte etc.).

### ▪ Einsatz von Nachunternehmern

- keine festgelegten Auswahlkriterien
- Regelung zur Einweisung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.



**Hohes Risiko eines Organisationsverschuldens beim Asset Owner!**

Häufige Fehler bei der Delegation

## Fehlerquelle Nr. 4: Überwachung der delegierten Aufgaben

- **Auditsystem**
  - eigene Audits durch Asset Owner nicht vorgesehen bzw. nicht ausreichend.
- **Begehungen vor Ort**
  - keine oder unzureichende Begehungen durch Asset Owner
  - technische Betriebsführer werden vertraglich verpflichtet, Inspektionen vor Ort durchzuführen, Mindestinhalte der Inspektionen sind nicht ausreichend definiert.
- **Einsichtnahme in (Anlagen-) Dokumentation**
  - vertragliche Regelungen zur Anlagendokumentation fehlen bzw. sind unvollständig
  - keine Festlegungen zu Mindestinhalten, Form, Aufbewahrungsort etc.
- **Berichterstattung an Asset Owner nicht immer ausreichend deutlich geregelt**
  - Lieferung technisch relevanter Daten (Bearbeitungsstand von Wartungen, wiederkehrenden Prüfungen, Störungen etc.)
  - Regelung zur Ad-hoc-Berichterstattung (Schadensfälle/andere Ereignisse).

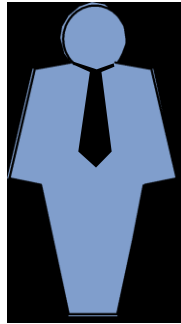
**Trotz Delegation bleibt der Übertragende in der Verantwortung.  
Seine Verantwortung hat sich lediglich geändert.**

**(BGHSt 19, 286, 288)**



**mangelnde Überwachung delegierter Aufgabe  
=  
Organisationsverschulden**

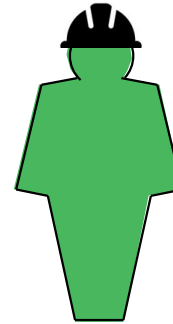
**Häufige Fehler bei der Delegation**



**Asset Owner**



**Betriebsführungsvertrag**



**Betriebsführer**



**Hier besteht Optimierungsbedarf!**

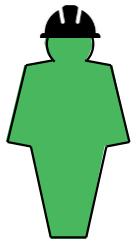
**Verringerung der Haftungsrisiken**



**Asset  
Owner**



**Betriebs-  
führungs-  
vertrag**



**Betriebs-  
führer**

- **Übertragung ausreichender Entscheidungskompetenzen an den Betriebsführer**

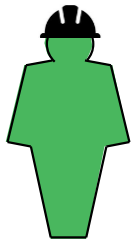
**Notwendige Regelungen**



**Asset  
Owner**



**Betriebs-  
führungs-  
vertrag**



**Betriebs-  
führer**

- **Übertragung ausreichender Entscheidungskompetenzen an den Betriebsführer**
- **vertragliche Regeln zur Umsetzung des DIN VDE-Regelwerks**
  - Pflicht zur Benennung von Anlagenbetreiber(n), Anlagenverantwortlichen und Arbeitsverantwortlichen
  - Pflicht zur Information des Asset Owners über die benannten/ vorgesehenen Personen
  - Qualifikationsanforderungen für das eingesetzte Personal

**Notwendige Regelungen**

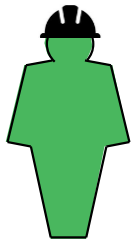




**Asset  
Owner**



**Betriebs-  
führungs-  
vertrag**



**Betriebs-  
führer**

- **Übertragung ausreichender Entscheidungskompetenzen an den Betriebsführer**
- **vertragliche Regeln zur Umsetzung des DIN VDE-Regelwerks**
  - Pflicht zur Benennung von Anlagenbetreiber(n), Anlagenverantwortlichen und Arbeitsverantwortlichen
  - Pflicht zur Information des Asset Owners über die benannten/ vorgesehenen Personen
  - Qualifikationsanforderungen für das eingesetzte Personal
- **klare Definition der delegierten Aufgaben und der Schnittstellen**
  - vom Betriebsführer zu erbringende Leistungen (Leistungsverzeichnis)
  - festgelegte Kooperationsregeln (Abstimmungserfordernisse, Informationspflichten, Vorgehen bei Notfällen/Krisen)

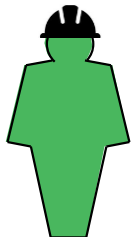
**Notwendige Regelungen**



Asset  
Owner



Betriebs-  
führungs-  
vertrag



Betriebs-  
führer

- **Übertragung ausreichender Entscheidungskompetenzen an den Betriebsführer**
- **vertragliche Regeln zur Umsetzung des DIN VDE-Regelwerks**
  - Pflicht zur Benennung von Anlagenbetreiber(n), Anlagenverantwortlichen und Arbeitsverantwortlichen
  - Pflicht zur Information des Asset Owners über die benannten/ vorgesehenen Personen
  - Qualifikationsanforderungen für das eingesetzte Personal
- **klare Definition der delegierten Aufgaben und der Schnittstellen**
  - vom Betriebsführer zu erbringende Leistungen (Leistungsverzeichnis)
  - festgelegte Kooperationsregeln (Abstimmungserfordernisse, Informationspflichten, Vorgehen bei Notfällen/Krisen)
- **Definition der Überwachungsinstrumente**
  - Regelungen zu Audits und Begehungen durch den Asset Owner
  - vertragliche Festlegungen zur Anlagendokumentation (Mindestinhalte, Form, Archivierung) und zu den Einsichtsrechten des Asset Owners
  - Inhalt und Frequenz der Regelberichterstattung
  - anlassbezogene Ad-hoc-Berichterstattung

Notwendige Regelungen



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Haben Sie noch Fragen?**